

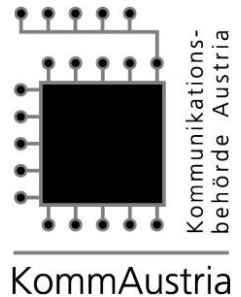
Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien

Telefon: 01/58058-0, Telefax: 01/58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at



RSb

Frau Vbgm. A

p.A. Mittelschulgemeinde B

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

KOA 13.500/13-143

Sachbearbeiter/in

Mag. Schörg

☎ Nebenstelle

474

Datum

07.01.2014

Straferkenntnis

Sie haben

als Obfrau der Mittelschulgemeinde B und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortliche dieses Verbandes, zu verantworten, dass die Mittelschulgemeinde B in B, Bekanntgaben gemäß 2 Abs. 4 und gemäß § 4 Abs. 2 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) innerhalb des Zeitraums von 01.01.2013 bis 15.01.2013 sowie in der mit Schreiben zu KOA 13.250/13-001 gesetzten Nachfrist von vier Wochen, somit bis 26.02.2013, an die KommAustria über die unter www.rtr.at („eRTR/Anmeldung“) abrufbare Webschnittstelle unterlassen hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. § 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1, 4 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG
2. § 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1, 2 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.) 75 Euro	1,5 Stunden	1. bis 2.) keine	§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG
2.) 75 Euro	1,5 Stunden		§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die Mittelschulgemeinde B für die verhängten Geldstrafen sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

- **15 Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 15 Euro angerechnet);
- **-- Euro** als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

165,-- Euro.

Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 13.500/13-143** – auf das Konto der RTR-GmbH mit der KontoNr. 292-312-809-09, BLZ 20.111 (IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX) zu überweisen.

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, so ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) ist sodann unverzüglich entweder auf das oben angegebene Konto zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei der Behörde einzuzahlen. **Bei Verzug** muss damit gerechnet werden, dass der Betrag – ohne vorhergehende Mahnung – **zwangsweise eingetrieben** und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die **Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt** wird.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 25.03.2013, KOA 13.500/13-078, leitete die KommAustria gegen die Beschuldigte als Obfrau der Hauptschulgemeinde B und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortliche ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte diese zur Rechtfertigung hinsichtlich der Vorwürfe auf, sie habe es zu verantworten, dass die Hauptschulgemeinde B Bekanntgaben gemäß § 2 und gemäß § 4 MedKF-TG an die KommAustria innerhalb des Zeitraums von 01.01.2013 bis 15.01.2013 sowie in der mit KOA 13.250/13-001 gesetzten Nachfrist von vier Wochen, das ist der Zeitraum vom 29.01.2013 bis 26.02.2013 auf der unter www.rtr.at unter „eRTR/Anmeldung“ abrufbaren Webschnittstelle unterlassen habe.

Die Beschuldigte teilte telefonisch am 02.04.2013 mit, sie sei der Auffassung gewesen, die Meldungen für die Hauptschulgemeinde B korrekt durchgeführt zu haben. Sie habe das Mahnschreiben in der Gemeinde erhalten und habe daraufhin die Meldung, wie auch schon in der ersten Meldephase, von zu Hause aus durchgeführt. Eine Bestätigung über die erfolgte Meldung habe sie nicht ausgedruckt. Eine Angabe darüber, ob sie zweimal auf die Buttons „Leermeldung abgeben“ gedrückt hat, könne sie ebenfalls nicht geben. Eine Überprüfung, ob die Bekanntgabe abgeschlossen gewesen sei, habe sie nicht durchgeführt.

Mit Schreiben vom 03.04.2013, eingelangt am 08.04.2013, bezog die Beschuldigte zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen Stellung: Bezugnehmend auf das Telefonat vom 02.04.2013 führte die Beschuldigte aus, sie habe die Meldung nach Erhalt des – von der KommAustria versandten – Mahnschreibens durchgeführt. Nun müsse sie jedoch feststellen, dass die Meldung bei der KommAustria nicht eingelangt sei. Dies sei vermutlich durch einen Bearbeitungsfehler passiert.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Mittelschulgemeinde B (vormals: Hauptschulgemeinde B) ist ein Gemeindeverband. Die Beschuldigte ist Obfrau des Gemeindeverbandes sowie Vizebürgermeisterin der Gemeinde B. Sie hatte die Funktion als Obfrau auch bereits im Zeitraum von 01.01.2013 bis 26.02.2013 inne. Im Gemeindeamt B ist die Beschuldigte unter anderem für die Agenda „Schulen“ zuständig.

Die KommAustria geht von einem Jahresbruttoeinkommen der Beschuldigten von EUR 38.415,80 aus. Dieses setzt sich einerseits aus ihrem Amtsbezug als Vizebürgermeisterin der Marktgemeinde B und andererseits aus Bezügen aufgrund unselbstständiger Erwerbstätigkeit zusammen.

Die Hauptschule B wurde im Rahmen der Reform der österreichischen Hauptschulen in „Neue Mittelschule B“ umbenannt. Aus der „Hauptschulgemeinde B“ wurde somit die „Mittelschulgemeinde B“. Am 11.03.2013 hat der Rechnungshof des Bundes gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation- und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria die – zum Stand 01.01.2013 aktualisierte – Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt. Auf dieser Liste ist die „Neue Mittelschule B“ unter der ReferenzNr. 1201342 genannt. Auf der – zum Stand 01.07.2012 aktualisierten – Liste war unter dieser ReferenzNr. die „Hauptschulgemeinde B“ angeführt. Zu einer „Neuen Mittelschule“ gehört jeweils als Schulerhalter die „Mittelschulgemeinde“ als Gemeindeverband.

Die Mittelschulgemeinde B hat in der Meldefrist betreffend das vierte Quartal 2012 von 01.01.2013 bis 15.01.2013 keine Bekanntgaben in der Webschnittstelle vorgenommen. Mit Schreiben vom 22.01.2013 zu KOA 13.250/13-001 hat die KommAustria der Mittelschulgemeinde B eine Nachfrist von vier Wochen für die Bekanntgabe gesetzt. Dieses Schreiben, welches an die Mittelschulgemeinde B als Rechtsträger adressiert war, ist der Mittelschulgemeinde B am 29.01.2013 mittels RSb zugestellt worden. Die Zustellung ist durch Übernahme des Schreibens ausgewiesen. Das Schreiben ist der Beschuldigten in weiterer Folge persönlich zugegangen. Auch in der Nachfrist, die der Mittelschulgemeinde B von der KommAustria gesetzt worden ist, d.h. bis 26.02.2013, sind keine fristgerechten Bekanntgaben erfolgt.

Die Mittelschulgemeinde B hat im vierten Quartal des Jahres 2012 keine Werbeaufträge erteilt oder Förderungen an Medieninhaber vergeben, die eine genaue Dateneingabe erforderlich gemacht hätten. Die Mittelschulgemeinde B hätte somit „Leermeldungen“ abgeben müssen.

Betreffend das 3. Quartal des Jahres 2012 wurde für die Mittelschulgemeinde B (zu jenem Zeitpunkt: Hauptschulgemeinde B) Meldungen innerhalb der Nachfrist abgegeben, die Meldungen hinsichtlich des ersten, zweiten und dritten Quartals des Jahres 2013 erfolgten fristgerecht.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen über die Mittelschulgemeinde B beruhen auf den genannten Listen des Rechnungshofes. Die Feststellung, wonach zu einer Neuen Mittelschule jeweils eine Mittelschulgemeinde als Gemeindeverband gehört, ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Z 2 des NÖ Pflichtschulgesetzes (LGBl. Nr. 7/73 i.d.F. LGBl. Nr. 74/13). Die Feststellung zur Funktion der Beschuldigten bei der Mittelschulgemeinde B beruht einerseits auf der entsprechenden – mit Aktenvermerk vom 21.03.2013 festgehaltenen – telefonischen Auskunft der Gemeinde B. Die Beschuldigte hat zudem als „Obfrau der Mittelschulgemeinde B“ zu den in der Aufforderung zur Rechtfertigung genannten Vorwürfen Stellung bezogen.

Die Feststellung hinsichtlich der Zustellung des Mahnschreibens ergibt sich aus dem entsprechenden Zustellnachweis im Akt der KommAustria. Im Rahmen einer telefonischen Anfrage vom 02.04.2013 gab die Beschuldigte zudem an, sie habe „das Mahnschreiben in der Gemeinde erhalten“. Somit ist das Mahnschreiben der Beschuldigten auch persönlich zugegangen.

Die Feststellung zur Unterlassung der Bekanntgabe innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen und zur Vornahme der Bekanntgaben betreffend das 3. Quartal des Jahres 2012 (in der Nachfrist) und betreffend das erste, zweite und dritte Quartal des Jahres 2013 (innerhalb der Meldefrist) beruhen auf den – auch für die Beschuldigte einsehbaren – Aufzeichnungen in der Webschnittstelle. Der Vorwurf der Unterlassung der Meldung wurde von der Beschuldigten in ihrer Rechtfertigung zwar ausdrücklich bestritten, indem sie behauptete noch innerhalb der Nachfrist entsprechende Bekanntgaben in der Webschnittstelle veranlasst zu haben. Jedoch konnte die Beschuldigte auf Anfrage der Behörde keine Bestätigung der erfolgten Bekanntgaben vorlegen. Als eine solche Bestätigung hätte etwa ein Computerausdruck der Webschnittstelle, woraus die rechtzeitige Abgabe der Meldung ersichtlich wäre, dienen können. Auch auf andere Weise konnte die Beschuldigte die rechtzeitige Vornahme der Meldung nicht glaubhaft machen. Andererseits geht aus dem entsprechenden EDV-Meldesystem der KommAustria hervor, dass eine Meldung weder hinsichtlich des § 2 MedKF-TG noch hinsichtlich des § 4 MedKF-TG abgegeben worden ist. Die Beschuldigte gab dazu lediglich an, sie habe das Mahnschreiben erhalten und daraufhin die Meldung von ihrer Wohnung aus durchgeführt. Jedoch habe sie weder nachgeprüft, ob die Bekanntgabe abgeschlossen worden sei, noch liege ihr eine Bestätigung über die erfolgte Meldung vor. Das Ermittlungsverfahren – auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Beschuldigten – ergab mithin keine Hinweise darauf, dass eine fristgerechte Meldung durchgeführt worden wäre.

Die Feststellung, dass „Leermeldungen“ abgegeben werden hätten müssen, ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Beschuldigten (AV v. 02.04.2013).

Die Beschuldigte hat zu ihren Einkommensverhältnissen keine Angaben gemacht. Die Feststellungen hierzu beruhen daher auf einer Einschätzung der Behörde. Dazu wurde einerseits das – durch die Statistik Austria ausgewiesene – durchschnittliche Bruttojahreseinkommen der unselbstständig Erwerbstätigen in Österreich zum aktuellen Stand (Jahr 2011) herangezogen, welches EUR 29.017,- ausmacht. Die zweite Grundlage der Einkommenseinschätzung stellt die, der Beschuldigten als Vizebürgermeisterin zustehende, Amtsentuschädigung in der Höhe von EUR 9.398,80 dar.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011) ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG

§ 5 Abs. 1 MedKF-TG lautet:

„Verwaltungsstrafe

§ 5. (1) Wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.“

Die maßgeblichen Regelungen der §§ 2, 3 und 4 MedKF-TG lauten:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs 4 -Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) Wurden für einen Rechtsträger keine Aufträge im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Quartal durchgeführt oder beträgt die Gesamthöhe des Entgelts der von einem Medieninhaber eines periodischen Mediums durchgeführten Aufträge nicht mehr als 5000 Euro im jeweiligen Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (Abs. 3) innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist gesondert bekanntzugeben. Die Veröffentlichung dieser Information durch die KommAustria richtet sich nach § 3 Abs. 3.

(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.“

„Verfahren und Details zur Veröffentlichung

§ 3. (1) ...

(2) Wird innerhalb der in § 2 Abs. 3 genannten Frist von einem Rechtsträger weder eine Bekanntgabe über erteilte Aufträge vorgenommen noch eine Bekanntgabe veranlasst, dass keine Bekanntgabepflicht besteht, so ist dem betreffenden Rechtsträger von der KommAustria eine Nachfrist von vier Wochen zu setzen.

(3) – (6) ...“

„Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmengelt

§ 4. (1) Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 1 haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen

1. aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001,

2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, BGBl. I Nr. 136/2003,

3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – PubFG, BGBl. Nr. 369/1984, sowie

4. die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden,

den Namen des Förderungsempfängers und die Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Quartals gewährten Förderungen bekanntzugeben. Maßgeblich ist die Zusage der Förderung, wobei nachträgliche Änderungen nicht zu berücksichtigen sind. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Wurden von einem Rechtsträger keine Förderungen im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Zeitraum vergeben oder beträgt die Gesamthöhe der Förderung an einen Medieninhaber nicht mehr als 5 000 Euro im entsprechenden Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (§ 2 Abs. 3) gesondert bekanntzugeben.

(3) ...“

Die Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung dahingehend, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge erteilt, Medienkooperationen eingeht oder Förderungen zusagt, oder ob er dazu überhaupt befugt oder in der Lage ist.

Die Mittelschulgemeinde B (vormals: Hauptschulgemeinde B) ist ein Gemeindeverband im Sinne des Art. 116a B-VG. Gemäß § 2 Abs. 10 des Niederösterreichischen Pflichtschulgesetzes (idF LGBl Nr. 7/73 i.d.F. LGBl. Nr. 74/13) ist eine Schulgemeinde ein Gemeindeverband, der alle Gemeinden umfasst, die ganz oder teilweise zum Schulsprengel gehören. In Artikel I der Verordnung über die Schulsprengel der Hauptschulen/Neuen NÖ Mittelschulen und die Hauptschulgemeinden/Mittelschulgemeinden in NÖ (LGBl. Nr. 81/77 i.d.F. LGBl. 91/12) ist der Territorialbereich der Schulgemeinde B geregelt.

Nach dem Sachverhalt handelt es sich bei der Hauptschulgemeinde B und der Mittelschulgemeinde B um ein und denselben Rechtsträger. Im Einklang mit dem NÖ Pflichtschulgesetz und der Verordnung über die Schulsprengel NÖ wurde lediglich eine Namensänderung des Verbandes von „Hauptschulgemeinde“ in „Mittelschulgemeinde“ durchgeführt.

Bei der Mittelschulgemeinde B handelt es sich um einen Gemeindeverband im Sinne des Art. 116a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG). Gemäß Art 121 B-VG obliegt die Prüfung der Gebarung von Gemeindeverbänden dem Rechnungshof. Während für Gemeinden nach Art 127a Abs. 1 B-VG die Gebarungsprüfung durch den Rechnungshof erst ab einer Gesamteinwohnerzahl von mindestens 10 000 zum Tragen kommt, gilt diese Einschränkung für Gemeindeverbände nicht. Daran hat auch die B-VG- Novelle 2010 (vgl. BGBl. I Nr. 98/2010) nichts geändert. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Bericht des Verfassungsausschusses (AB BlgNr 898 24. GP zu Art 127a Abs. 9 B-VG), wonach mit der nunmehrigen Bestimmung des Art 127a Abs. 9 B-VG klargestellt wird, dass dem Rechnungshof auch weiterhin die Kompetenz zur Überprüfung der Gebarung der Gemeindeverbände unabhängig von der Gesamtzahl der Einwohner der verbandszugehörigen Gemeinden zukommt. Diese Festlegung entspricht auch der herrschenden Lehre vor Inkrafttreten der B-VG- Novelle 2010 (vgl. dazu z.B. Kroneder-Partisch in: Korinek/Holoubek (Hrsg.), 4. LfG 2001, Art 127a Rz 18 m.w.N.). Zwar war im Initiativantrag vom 17.06.2010 der Abgeordneten Wittmann, Molterer u.a. (vgl. IA BlgNr 1187/A 24. GP zu Art 127a Abs. 7-9) für Art 127a Abs. 9 B-VG noch vorgesehen, dass erst die Gesamteinwohnerzahl der verbandszugehörigen Gemeinden von mindestens 10 000 eine reguläre Prüfbefugnis des Rechnungshofes begründen sollte. Der dem Initiativantrag zugrunde liegende Gesetzestext wurde jedoch in weiterer Folge verworfen und somit nicht Inhalt des Beschlusses im Nationalrat. In Abkehr davon erfolgte die Beschlussfassung des Art 127a Abs. 9 B-VG in seiner nunmehrigen Gestalt.

Damit handelt es sich bei der Mittelschulgemeinde B – und zwar unabhängig von der Gesamteinwohnerzahl der verbandszugehörigen Gemeinden – um einen der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Rechtsträger, der nach den §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 MedKF-TG auch den Meldeverpflichtungen nach dem MedKF-TG unterworfen ist.

Die Beschuldigte hat es unterlassen, die Bekanntgaben an die KommAustria, zu denen der die Mittelschulgemeinde B verpflichtet ist, innerhalb der zweiwöchigen Frist gemäß § 2 Abs. 3 MedKF-TG sowie innerhalb der gesetzten Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 MedKF-TG – d.h. bis zum 19.02.2013, im Wege der dafür auf der Homepage der

KommAustria bzw. der RTR-GmbH unter www.rtr.at eingerichteten Webschnittstelle, vorzunehmen.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht in der nicht fristgerechten und damit nicht rechtzeitigen Erfüllung der Bekanntgabepflichten gemäß § 2 oder § 4 MedKF-TG. Die Tat ist mit Ablauf der Frist vollendet. Es handelt sich um ein Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Zustandsdelikts.

Angesichts des festgestellten Sachverhaltes ist der Tatbestand des § 5 Abs. 1 MedKF-TG sowohl hinsichtlich der Bekanntgabepflicht nach § 2 als auch hinsichtlich der Bekanntgabepflicht nach § 4 MedKF-TG in objektiver Hinsicht erfüllt.

Im vorliegenden Fall dauerte die Frist für die Bekanntgaben von 01.01.2013 bis zum Ende der Nachfrist, die der Mittelschulgemeinde B von der KommAustria gesetzt wurde, am 26.02.2013. Mit Ablauf des 26.02.2013 war die Tat vollendet.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Die Beschuldigte war im Tatzeitraum Obfrau der Mittelschulgemeinde B und damit zur Vertretung der Mittelschulgemeinde B nach außen berufen. Ein für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MedKF-TG verantwortlicher Beauftragter war nicht bestellt. Die Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen der Mittelschulgemeinde B nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum Verschulden der Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung der Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei den vorgeworfenen Verstößen gegen § 5 Abs. 1 iVm § 2 und § 5 Abs. 1 iVm § 4 MedKF-TG um Ungehorsamsdelikte handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass die Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Bestreitet der Beschuldigte das Verschulden hat der Beschuldigte glaubhaft zu machen, dass mehr für seine Ausführungen spricht als dagegen (vgl. VwGH 24.05.1989, 89/02/0017). In diesem Zusammenhang genügt es weder den Tatvorwurf bloß zu leugnen (VwGH 17.10.2007, 2006/07/0007). Vielmehr obliegt es nach der Rechtsprechung des VwGH dem Beschuldigten in Form von konkreten Tatsachenbehauptungen und der Beibringung von Beweismitteln initiativ alles darzutun, was für seine Entlastung spricht (vgl. z.B. VwGH 20.09.2002, 2002/07/0128).

Die Feststellungen lassen jedoch darauf schließen, dass von der Beschuldigten die notwendige Sorgfalt, um den Verpflichtungen der Mittelschulgemeinde B gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG nachzukommen, im maßgeblichen Zeitraum nicht eingehalten wurde. Angesichts der dargestellten Judikatur wäre es zudem Aufgabe der Beschuldigten gewesen Argumente ins Treffen zu führen bzw. Beweismittel vorzulegen warum, entgegen der Ansicht der Behörde, davon auszugehen ist, dass Bekanntgaben nach den §§ 2 und 4 MedKF-TG ohne ihr Verschulden unterblieben sind. Die Beschuldigte hat jedoch lediglich ausgeführt, das Nichteinlangen der Meldung sei „vermutlich“ auf einen „Bearbeitungsfehler“ zurückzuführen. Dieser wurde nicht näher spezifiziert. Ein Nachweis über die Durchführung der Meldung – in Form eines Ausdrucks der entsprechenden, nach Durchführung der Meldung in der Webschnittstelle aufscheinenden Bestätigung – wurde nicht vorgelegt. Für die KommAustria sind somit keine substantiierten Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass der Versand der Meldungen über die Webschnittstelle ohne Verschulden der Beschuldigten unterblieben ist.

Das Vorbringen der Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen. Sie hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1, 4 sowie nach § 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1, 2 MedKF-TG, jeweils iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG stets die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sowie das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien. Von „geringem Verschulden“ i.S.d § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zur entsprechenden Rechtslage nach § 21 VStG vor Inkrafttreten BGBl. I Nr. 33/2013: VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Der Zweck des § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht gerade darin, das Ziel der umfassenden Transparenz sicherzustellen und die Unterlassung von Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG zu verhindern. Das Verhalten der Beschuldigten beeinträchtigt diesen Zweck somit nicht nur unerheblich. Vielmehr liegt ein typischer Fall einer Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG vor. Zudem ist die Beschuldigte durch mehrere Schreiben der KommAustria – die der Mittelschulgemeinde B (vormals: Hauptschulgemeinde B) nachweislich auch zugestellt worden sind – auf die Bekanntgabepflichten des Rechtsträgers hingewiesen worden. Ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist somit ausgeschlossen. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Dass der Beschuldigte über seine Einkommensverhältnisse keine Angaben gemacht hat, kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Berücksichtigung dieser Verhältnisse (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht entbinden. Die Behörde ist vielmehr gehalten, eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123 m.w.N.). Der Beschuldigte hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil des Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, 98/10/0003 m.w.N.). Eine solche Schätzung verlangt, dass deren Grundlagen konkret und nachvollziehbar (auch ziffernmäßig) in Anschlag gebracht und daraus schlüssig die monatliche Einkommenssituation abgeleitet wird.

Als Vizebürgermeisterin der Gemeinde B bemisst sich die Amtsentuschädigung der Beschuldigten nach § 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 NÖ Gemeinde-Bezügegesetz. Der Grundbetrag ergibt sich hierbei aus § 59 Abs. 3 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972. Die konkrete Berechnung orientiert sich sodann an der Einwohnerzahl der Gemeinde, wobei die Gemeinde B eine Gesamteinwohnerzahl von 1.753 aufweist. Diese Einwohnerzahl war nach § 4 Abs. 4 NÖ Gemeinde-Bezügegesetz dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung zu entnehmen (vgl. Statistik Austria: Volkszählung 2001 – Rechtlich verbindliche Bezirks- und Gemeindeergebnisse). Aufgrund dieser Vorgaben und unter Zugrundelegung mittlerer Werte schätzt die KommAustria die Entschädigung der Beschuldigten auf jährlich EUR 9.398,80. Mangels weiterer Angaben durch die Beschuldigte, hatte die KommAustria das sonstige Einkommen der Beschuldigten einzuschätzen. Die KommAustria orientiert sich hierbei an dem durchschnittlichen Bruttoerwerbseinkommen (arithmetisches Mittel) eines unselbstständig Erwerbstätigen in Österreich, welches derzeit jährlich EUR 29.017 beträgt.

Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich hierbei um die bisher erste Verwaltungsübertretung dieser Art handelt. Im Übrigen hat sich auf Grund der Abgabe fristgerechter Meldungen für die Mittelschulgemeinde B im Zuge

der Meldephasen betreffend das erste, zweite und dritte Quartal 2013 gezeigt, dass bereits wirksame Maßnahmen gesetzt wurden, um zukünftige Rechtsverletzungen zu vermeiden und eine bessere Kontrolle zu gewährleisten. Erschwerungsgründe liegen keine vor.

Unter Berücksichtigung des Schuldausmaßes, das angesichts der dargestellten Milderungsgründe und dem Fehlen von Erschwerungsgründen nicht wesentlich über dem im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 1 VStG umschriebenen geringfügigen Verschulden liegt, konnte mit Strafen von jeweils EUR 75,- welche am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt sind (Höchstmaß EUR 20.000,--) das Auslangen gefunden werden.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen erscheinen der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis und in jeder Entscheidung eines unabhängigen Verwaltungssenates, mit der ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, für das Berufungsverfahren mit weiteren 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 1,50 zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 15,-- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass die Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10% der verhängten Strafe zu leisten hat.

4.7. Haftung der Mittelschulgemeinde B

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die Mittelschulgemeinde B für die über die Beschuldigte verhängten Geldstrafen zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

○ Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

1. Vbgm. A, **per RSb**
2. Mittelschulgemeinde B, **per RSb**